

Allgemeine Bedingungen für den temporären Wasserbezug ab Hydrant

1. Zweck und Grundsatz

Hydranten dienen primär der Feuerwehr für Brandfälle und Übungen. Die Bedienung ist ausschliesslich der Wasserversorgung Regensdorf und der Feuerwehr vorbehalten. Die Benutzung durch Unbefugte ist untersagt (Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen, WVVO).

2. Anmeldung und Bewilligung

Ein Wasserbezug ab Hydrant ist nur in Ausnahmefällen erlaubt und bedarf der schriftlichen Zustimmung der Wasserversorgung Regensdorf. Die Anmeldung hat mindestens drei Arbeitstage im Voraus zu erfolgen. Der Bezug ist bewilligungs- und kostenpflichtig.

3. Gebühren und Verrechnung

Die Verrechnung erfolgt gemäss Gebührenreglement der Gemeinde Regensdorf. Die Kosten trägt der Antragsteller.

4. Einsatzbedingungen Wasserzähler

Der Bezug ist nur mit dem von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellten Wasserzähler mit Rückflussverhinderer zulässig. Nach Abschluss ist die Installation unverzüglich zu entfernen und der Wasserzähler zurückzugeben. Bei Minustemperaturen erfolgt keine Ausgabe.

5. Handhabung und Sicherheit

Die Wasserversorgung instruiert zur Bedienung des Hydranten. Schläuche über Strassen sind verboten, Ausnahmen nur mit Bewilligung und Schlauchbrücke. Der Bezüger ist für sichere Verlegung, Signalisation und Sauberkeit verantwortlich. Schäden oder Mängel sind sofort zu melden.

6. Haftung

Die Wasserversorgung stellt einen geprüften Wasserzähler bereit, der Eigentum der Gemeinde bleibt. Der Bezüger muss das Gerät sorgsam behandeln und im Originalzustand zurückgeben. Für Verlust, Diebstahl oder Schäden haftet er vollumfänglich. Reparatur- und Ersatzkosten werden verrechnet. Der Bezüger ist für alle notwendigen Versicherungen selbst verantwortlich.

7. Haftungsausschluss

Die Wasserversorgung lehnt jede Haftung für Schäden infolge unsachgemässer oder nicht instruktionskonformer Nutzung ab. Der Bezug erfolgt auf eigene Verantwortung.

8. Unterbrechung

Die Wasserversorgung und Feuerwehr können den Wasserbezug jederzeit und ohne Vorankündigung unterbrechen oder entfernen, insbesondere zur Sicherstellung der Löschbereitschaft.

9. Unerlaubter Bezug

Ein Wasserbezug ohne Bewilligung wird strafrechtlich verfolgt und mit einer Umtriebsgebühr belegt.

Diese Allgemeinen Bedingungen treten per 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzen alle vorhergehenden Versionen.